

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Obermehler

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das siebente Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Obermehler vom 10. Juli 2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Obermehler in seiner Sitzung am 10. Juli 2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Obermehler vom 10. Juli 2012 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:
 - a) bei Erstbestattungen der Nutzungsberechtigte.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige, in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch:
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Obermehler, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbefehle/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung, der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) auf dem Friedhof Obermehler je Trauerfeier: | 88,00 Euro |
| b) auf dem Friedhof Großmehlra je Trauerfeier: | 44,00 Euro |

§ 6
Grabherstellungsgebühr

- | | |
|--|------------|
| (1) Für das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte | 82,00 Euro |
| (2) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe 50% der vollen Gebühr berechnet. | |

§ 7
Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung einer Ascheurne entsteht eine Gebühr von	116,00 Euro
---	-------------

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

- | | |
|--|---------------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahren | 456,00 Euro |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen älter als 5 Jahre | 670,00 Euro |
| c) Reihendoppelgrab (zweistellige Grabstätte) zur Beisetzung von zwei Verstorbenen älter als 5 Jahre | 1.675,00 Euro |

(2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Urnenreihengrab | 279,00 Euro |
| b) Urnengrab in einer Urnengemeinschaftsanlage | 523,00 Euro |

(3) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| a) Wahlgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahren | 1.368,00 Euro |
| b) Wahlgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen älter als 5 Jahre | 2.010,00 Euro |
| c) Doppelwahlgrabstätte(zweistellige Grabstätte) zur Beisetzung von zwei Verstorbenen | 5.025,00 Euro |
| d) Urnenwahlgrabstätte | 838,00 Euro |

§ 9

Verlängerung der Nutzungsrechte

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 12 Abs. 4 der Friedhofssatzung), für jeweils **1 Jahr** werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) an einer Reihengrabstätte für Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahren | 23,00 Euro |
| b) an einer Reihengrabstätte für Verstorbenen älter als 5 Jahre | 34,00 Euro |
| c) an einer Reihendoppelgrabstätte(zweistellige Grabstätte) für Verstorbenen älter als 5 Jahre | 84,00 Euro |
| d) an einer Wahlgrabstätte für Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahren | 45,00 Euro |
| e) an einer Wahlgrabstätte für Verstorbenen älter als 5 Jahre | 67,00 Euro |
| f) an einer Doppelwahlgrabstätte (zweistellige Grabstätte) für Verstorbenen älter als 5 Jahre | 168,00 Euro |
| g) an einem Urnenreihengrab | 14,00 Euro |
| h) an einer Urnenwahlgrabstätte | 28,00 Euro |

§ 10

Gebühren für die Grabräumung

Für das Räumen einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entzug des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen (§§ 24 und 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Für die Beseitigung von Grabmahlen und Grabeinfassungen:

- | | |
|--|-------------|
| a) einsteiliger Reihen- und Wahlgrabstätten bis 5 Jahre | 147,00 Euro |
| b) einsteiliger Reihen- und Wahlgrabstätten über 5 Jahre | 215,00 Euro |
| c) zweistelliger Reihen- und Wahlgrabstätten | 539,00 Euro |
| d) Urnengrabstätten | 90,00 Euro |

(2) Für die Beseitigung von Abdeckplatten, Bäumen, Strauchwerk und Gebüsch wird ein Zuschlag in Höhe von 25% der vollen Gebühr erhoben.

§ 11 Befahren der Friedhofswege

Für das Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen werden je Fahrzeug folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) je angefangenes Kalenderjahr | 44,00 Euro |
| b) je angefangener Monat | 4,00 Euro |

§ 12 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|------------|
| a) Grabneuaufnahme | 34,00 Euro |
| b) Zusetzung in ein vorhandenes Grab | 23,00 Euro |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechtes | 34,00 Euro |
| d) Benutzung der Trauerhalle | 34,00 Euro |
| e) Genehmigung für Grabeinfassung und –stein | 34,00 Euro |
| f) Genehmigung für Räumung vor Ablauf der Nutzungszeit | 34,00 Euro |
| g) Genehmigung für Umbettung | 92,00 Euro |
| h) Ausnahmegenehmigung für das Befahren der Friedhofswege | 23,00 Euro |

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.12.1997 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Obermehler, den 20.08.2012



Baumert
Bürgermeister

Siegel

In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung vom 07.06.2016 Inkrafttreten zum 23.09.2016